

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3061 Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße vom 20. April 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1726) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 134), in seiner Sitzung am 20. April 2023 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 9. September 2020 beschlossen, für das Gebiet Waltherstraße/Friedrichstraße in Dresden-Friedrichstadt einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde am 12. Mai 2022 durch den Stadtrat die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, welche am 3. Juni 2022 in Kraft getreten ist. Diese wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der Text der Veränderungssperre vom 12. Mai 2022 ist im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2022 am 3. Juni 2022 bekannt gemacht worden.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3061 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches (Anlage zur Satzung) im Maßstab 1:500.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre, bestehend aus dem Textteil und der Planzeichnung, wird durch Niederlegung im World Trade Center (WTC), Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, bekannt gemacht. Sie kann dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

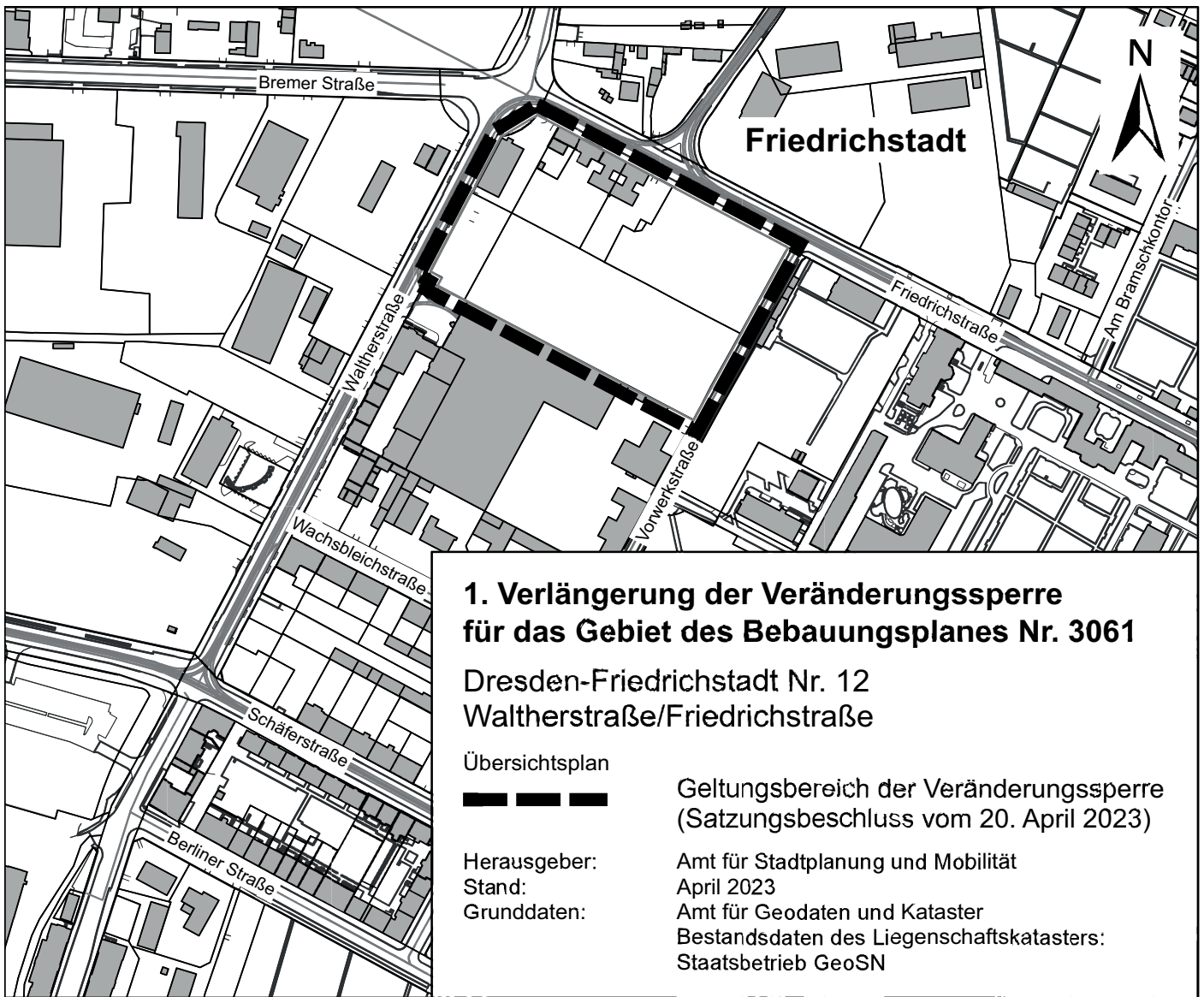
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 9. Mai 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



27. April 2023